



Schutzkonzept SAC-Kletteranlagen zur Eindämmung von Covid-19 *gültig ab 6. Juni 2020*

1 Ausgangslage

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat eine weitere Lockerung für die von ihm verordneten Massnahmen vom 29. April 2020 gesprochen. Unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln sowie der maximalen Gruppengrösse von 300 Personen sind ab dem 6. Juni Aktivitäten in Kletteranlagen erlaubt.

Das vorliegende Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club SAC vom 29. Mai 2020 zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, Sporttrainings in SAC-Kletteranlagen für den Breitensport wieder stattfinden können mit dem Ziel, der geringstmöglichen Ansteckungsgefahr.

Als Grundlage dienten die Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie das Branchenkonzept für einen Covid19-geschützten Betrieb von Kletteranlagen der IG-Kletteranlagen und des Schweizer Alpen-Clubs. Dieses Schutzkonzept ergänzt die beiden Schutzkonzepte Bergsport und Sportklettern.

Unter SAC-Kletteranlagen verstehen wir nicht kommerziell betriebene Kletterhallen, Boulderräume oder Trainingsräume. Werden von Sektionen solche Anlagen für ihre Trainings und Ausbildung von Drittanbietern benutzt, muss der Eigentümer die Umsetzung der Schutzmassnahmen gewährleisten.

2 Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, den Betrieb von SAC-Kletteranlagen (Indoor) unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen **Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit** (vgl. Anhang BAG-Richtlinien) ab dem 6. Juni 2020 zu ermöglichen.

Voraussetzung dazu ist, dass die SAC-Sektionen und Partnerorganisationen das Schutzkonzept Bergsport sowie das Schutzkonzept Sportklettern des Schweizer Alpen-Club SAC kennen und die entsprechenden Vorgaben umsetzen. Werden weitere Dienstleistungen (z.B. Gastronomie, Handel, Events etc) angeboten, müssen die entsprechenden Schutzkonzepte der jeweiligen Branche zur Anwendung kommen und umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes zählen der Schweizer Alpen-Club SAC und die Partnerorganisationen auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

3 Übergeordnete Grundsätze

(vgl. dazu auch den Anhang BAG-Richtlinien)

Das vorliegende Schutzkonzept ist darauf ausgerichtet, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona Virus auch im Zusammenhang mit den Kletteraktivitäten umzusetzen. Es sind dies:

- Einhaltung der Verhaltens- und Hygiene-Regeln des BAG.
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen: 10m² pro Person; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von 300 Personen. Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen **Vorgaben des BAG** beachten.

4 Schutzkonzept SAC-Kletteranlagen

Die in der Folge aufgelisteten Punkte entsprechen den strukturellen Vorgaben eines Schutzkonzeptes.

Sonderrolle der Kletteranlagen

- Klettern ist per se eine Sportart ohne Körperkontakt.
- Das Klettern benötigt wesentlich mehr Raumvolumen als „andere Sportarten“, d.h. Personen verteilen sich nicht nur am Boden, sondern massgebend auch in der Höhe.
- Klettern ist keine Spiel- oder Mannschaftssportart, wo es zwangsläufig zu körperlicher Nähe unter den Sportlern kommt. Körperlich nahen Kontakten kann gezielt aus dem Weg gegangen werden.

4.1 Risikobeurteilung und Triage

Sportkletterinnen und Sportkletterer ist der Besuch einer Kletteranlage ausnahmslos untersagt, wenn sie Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheiten aufweisen bzw. die entsprechenden Krankheiten/ Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind.

Die Betreiberin (Sektion) ist dafür verantwortlich, dass sich zu keiner Zeit kranke oder zu viele Personen in der Kletteranlage befinden.

Angehörigen von Risikogruppen wird der Besuch von Kletteranlagen nicht empfohlen.

Eine Person, welche zu einer besonders gefährdeten Personengruppe gehört, kann in Eigenverantwortung und unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Maske) der Zutritt gewährt werden.

4.2 Umsetzungs-Massnahmen

4.2.1 Zutrittssteuerung und Kapazitätsmanagement

- Zur Einhaltung der Distanzregel gilt eine strikte Beschränkung der Personenzahl.
- Diese wird auf der Basis der jeweiligen Grundfläche berechnet.
- Der Raumbedarf pro Person beträgt mind. 10m². Bei einer Gesamtfläche von Bsp. 250m² ist die maximal zulässige Personenzahl somit 25 inklusive Betriebspersonal.

- Die Mindestdistanz-Regel von 2m muss in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette. etc.) gewährleistet sein. Dies kann eine Reduktion der maximalen Personenzahl pro 10m² zur Folge haben.
- Die Betreiberin (Sektion) ist dafür verantwortlich, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr Personen als die maximal zulässige Personenzahl in der Anlage befinden.
- Die Sektion ist verpflichtet, seine Mitglieder über die Einschränkung der Personenzahl zu informieren.

4.2.2 Infrastruktur und Allgemeines

- Im Eingangsbereich sowie in den Toiletten ist ein gut sichtbares Plakat über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht.
- Vorlagen für Hinweistafeln finden sich im Anhang.
- Duschen und Garderoben können unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln geöffnet werden
- In allen Bereichen, in welchen es zu Wartezeiten kommen kann (insbesondere Toilettenanlagen), werden vom Betreiber Wartelinien von 2m am Boden angebracht.
- Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffnetem Zustand fixiert werden, damit keine unnötigen Kontakte entstehen.
- Die Kletteranlage ist bei Kletterbetrieb in regelmässigen Abständen mit Frischluft zu versorgen.
- Eine vollumfängliche Desinfektion aller Klettergriffe ist nicht praktikabel. Nach Möglichkeit und im Sinne der Verhältnismässigkeit sollen Klettergriffe aber regelmässig gereinigt werden. (Ergänzungen dazu unter 4.2.3 Hygiene)
- Schutzmasken sollen gezielt dort eingesetzt werden, wo die Distanzregel nicht oder schwierig eingehalten werden können. Entsprechende Hinweistafeln informieren die Kletternden.
- Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung. Mit Hinweistafeln soll auf die regelmässige Anwendung vor und nach dem Klettern hingewiesen werden.
- Sportkletterinnen und Sportkletterer benutzen ausschliesslich ihr eigenes Material. Auf die Abgabe von Miet- oder Leihmaterial soll verzichtet werden.

4.2.3 Distanzregeln

- Generell muss die Mindestdistanz-Regel von 2m in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein.
- In sämtlichen Bereichen der Anlage ist darauf zu achten, dass es zu keiner Bildung von unzulässigen Personengruppen kommt. Das Klettern und Bouldern in Gruppen ist unter Einhaltung der Mindestdistanz-Regelerlaubt.
- Der Zugang und die Benutzung der Toiletten muss so geregelt werden, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Dies kann durch Beschränkungs-, Absperr- und Markierungsmassnahmen umgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hygiene dieser Bereiche (siehe dazu 4.2.3 Hygiene).
- Kletterlinien müssen deutlich mit mind. 2m Abstand zwischen den Sichernden abgegrenzt sein. Dies ist zum Beispiel möglich, indem zwischen zwei offenen Kletterlinien eine dazwischen liegende Linie sichtbar gesperrt ist. Andere Kletternde dürfen nicht in die Nähe gelangen.
- Im Boulderbereich sind gut übersichtliche Bereiche mit der Angabe der jeweils zulässigen Personenzahl zu bilden.
- Im Aufenthaltsbereich sind Sitzgelegenheiten durch Verdünnung oder Absperrung anzuordnen

4.2.4 Hygiene

- Desinfektionsstationen müssen bei allen Ein- und Ausgangsbereichen sowie Toilettenanlagen installiert sein.
- Bei allen Lavabos müssen Flüssigseifen, Handtuchpapier und Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.
- Vor und nach dem Klettern einer Route oder eines Boulders müssen die Hände zwingend desinfiziert werden.

4.3 Zuständigkeiten und Verantwortung

- Die Betreiber (Sektionen) müssen das Schutzkonzept kennen und dieses umsetzen.
- Bei Fragen können sich die Sektionen respektive die Verantwortlichen der Anlagen an die IG-Kletteranlagen oder den SAC-Zentralverband wenden.
- Die zuständigen kantonalen Behörden können punktuell die Umsetzung der Vorgaben überprüfen.
- Alle verantwortlichen Personen wie auch die Benutzer der Kletteranlagen sind angehalten, sich an das Schutzkonzept zu halten. Es muss jederzeit klar sein, wer welche Rolle und welchen Aufgabenbereich wahrnimmt und wo allenfalls Handlungsspielräume bestehen.
- Für die Verbreitung des Schutzkonzeptes ist der Schweizer Alpen-Club SAC verantwortlich.

Anhang:

- [Schutzkonzept Sportklettern](#)
- [Schutzkonzept Bergsport](#)
- Vorlagen: Hinweistafeln, Information Eingang, Zutrittsformular

Weiterführende Unterlagen:

- [Branchenkonzept IG-Kletteranlagen](#)
- [Infos BAG](#)